

Rechtsgrundlagen für die Pflege Angehöriger

A: für Tarifbeschäftigte

1. Pflegezeitgesetz
2. § 28 TV-L BH (Sonderurlaub aus wichtigem Grund)
3. § 29 TV-L BH (tageweise Freistellung)
4. Gesetz zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf
5. § 11 TV-L BH (Teilzeit zur Pflege Angehöriger)

B: für Beamte

6. § 55 LBG (Beurlaubung Beamte)
7. § 54 LBG (Teilzeit Beamte)
8. AV SUrIVO (tageweise Freistellung Beamte)

Rechtsgrundlagen für Tarifbeschäftigte

Zu 1.: Pflegezeitgesetz

§ 2 Kurzzeitige Arbeitsverhinderung, Rechtsanspruch

Dauer:
bis zu 10 Tagen

Voraussetzungen:
akut aufgetretene Pflegesituation

Nachweis: ärztliche Bescheinigung

Entgelt: ggf. 1 Tag im Kalenderjahr, wenn der zu Pflegenden im gleichen Haushalt lebt, sonst ohne Entgelt

§ 3 Pflegezeit (bloße Erklärung nötig)

Dauer:
Längstens 6 Monate am Stück, keine Aufteilung auf mehrere Abschnitte, keine Restzeiten.

Voraussetzungen:
Pflege muss in häuslicher Umgebung erfolgen, Pflegebedürftigkeit ist durch Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse nachzuweisen.

Folgen Sozialversicherung:
Abmeldung in allen Zweigen der SV, Über die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen müsste der Pflegenden sich bei der zuständigen Krankenkasse informieren. U.U. bestehen Ansprüche gegenüber der Pflegekasse der zu pflegenden Person.

Folgen VBL:

Die Pflichtversicherung bei der VBL bleibt bestehen. Eine Abmeldung erfolgt nicht, es werden aber keine Beiträge entrichtet.

Entgelt:

Keine Entgeltfortzahlung.

Zu 2.: § 28 TV-L BH

Sonderurlaub aus wichtigem Grund ohne Entgelt. Kann-Vorschrift, kein Rechtsanspruch, also nur im Einverständnis mit der Beschäftigungsstelle möglich.

Zu 3.: § 29 TV-L BH

Arbeitsbefreiung bei schwerer Erkrankung eines Angehörigen im selben Haushalt, 1 Tag im Kalenderjahr.

Entgelt wird fortgezahlt.

Zu 4.: Gesetz zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Einzelvertragliche Vereinbarung über die Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit bis zu einem Mindestumfang von 15 Stunden für die Dauer von höchstens 24 Monaten (Teilzeitpflegephase). Es besteht kein Rechtsanspruch!

Während dieser Zeit erfolgt eine Aufstockung des monatlichen Entgelts um die Hälfte des Produkts aus monatlicher Arbeitsverringerung in Stunden und dem durchschnittlichen Entgelt pro Arbeitsstunde.

In der anschließenden gleich langen Nachpflegephase wird weiterhin das reduzierte Entgelt gezahlt. Bis zum Ausgleich des Wertguthabens wird bei jeder Entgeltabrechnung derjenige Betrag einbehalten, um den das Arbeitsentgelt in dem entsprechenden Zeitraum während der vorangegangenen Teilzeitpflegephase aufgestockt wurde, d.h., dass im Ergebnis während beider Phasen das Entgelt gleichmäßig verteilt ist.

Zu 5.: § 11 TV-L BH (Teilzeit zur Pflege Angehöriger)

Soll-Vorschrift, es besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzungen:

Ärztliches Gutachten,
die Pflege muss durch den Beschäftigten tatsächlich erfolgen und
dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange dürfen nicht entgegenstehen.

Dauer:

Bis zu 5 Jahren mit Möglichkeit der Verlängerung.

Rechtsvorschriften für Beamte

Zu 6.: § 55 LBG (Beurlaubung Beamte)

Kann-Vorschrift, kein Rechtsanspruch.

Dauer:

Bis zu 12 Jahren

Dienstbezüge werden nicht gezahlt, negative Auswirkungen auf das Ruhegehalt..

Beihilfeberechtigung besteht unter besonderen Voraussetzungen weiterhin.

Zu 7.: § 54 LBG (Teilzeit Beamte)

Soll-Vorschrift, kein Rechtsanspruch.

Voraussetzungen:

Ärztliches Gutachten,
die Pflege muss durch den Beschäftigten tatsächlich erfolgen und
zwingende dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen.

Dauer:

Wie beantragt.

Umfang:

Bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.

Ausnahme als Kann-Vorschrift: Bis zu 12 Jahren Dauer Reduzierung auf weniger als die Hälfte,
aber mindestens 30 % der regelmäßigen Arbeitszeit zulässig.

Zu 8.: AV SUrIVO (tageweise Freistellung Beamte)

Dienstbefreiung bei schwerer Erkrankung eines Angehörigen im selben Haushalt, 1 Tag im
Kalenderjahr.

Bezüge werden fortgezahlt.